OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551822/10/SE

Datum:
Linz, 11. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J. B., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. März 2020, GZ: ForstR10-575-2020, BHGMForstR-2017-220206/19-AE, betreffend Erteilung von befristeten Rodungsbewilligungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. März 2020, GZ: ForstR10-575-2020, BHGMForstR-2017-220206/19-AE, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die K. Gesellschaft m.b.H., x, x, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in der Höhe von 122,40 Euro (ein Amtsorgan, sechs halbe Stunden) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. März 2020, GZ: ForstR10-575-2020, BHGMForstR-2017-220206/19-AE, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 2. März 2020, GZ: ForstR10-575-2020, BHGMForstR-2017-220206/19-AE, wurden der K. Gesellschaft m.b.H., x, x (in der Folge kurz: Konsenswerberin), unter näher angeführten Auflagen, Bedingungen und Fristen folgende befristete Rodungsbewilligungen erteilt:

- im Spruchpunkt I. zur Erweiterung der bestehenden Abbaustätte x sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Bergbaustraße Teilflächen des Gst. Nr. x, KG x, Gemeinde x, im Gesamtausmaß von 4.735 m^2 (bestehend aus T1 im Ausmaß von 3.445 m^2 und T2 im Ausmaß von 1.290 m^2) und des Gst. Nr. x, KG x, Gemeinde x, im Gesamtausmaß von 30.815 m^2 (bestehend aus T1 im Ausmaß von ca. 30.555 m^2 und T2 im Ausmaß von 260 m^2) sowie
- im Spruchpunkt II. zur Errichtung von Sozial- und Sanitärcontainern und zum Weiterbetrieb von Lager- und Abstellflächen, Betriebszufahrt und Retentionsareals Teilflächen des Gst. Nr. x, KG x, Gemeinde x, im Gesamtausmaß von 1.720 m^2 (bestehende aus T1 im Ausmaß von 700 m^2 und T2 im Ausmaß von 1.020 m^2)

Begründend wurde im Wesentlichen bezüglich Spruchpunkt I. festgehalten, dass die zur Rodung beantragten Flächen der Erweiterung der bestehenden Abbaustätte x und der Errichtung einer Bergbaustraße dienen würden, wodurch die Rohstoffvorräte und deren Abbau für die nächsten Jahrzehnte gesichert würden. Die Waldausstattung der Gemeinde x betrage 69,55 %, jene der KG x 67,79 %. Sie liege daher über dem Bezirksdurchschnitt von 55,73 %.
Im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Gmunden sei die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. x mit der Funktionsbezeichnung 2 1 1 ausgewiesen. Dies dokumentiere eine erhöhte Schutzfunktion, weshalb ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung gegeben sei.
Das im Rodungsverfahren erforderliche öffentliche Interesse sei gegeben, da das Erweiterungsvorhaben einerseits langfristig Arbeitsplätze in der Region sichere und der Abbau dieser Rohstoffe andererseits mangels aktiver alternativer Abbaubetriebe im W.-gebiet auf gebankte bis massige und als Wasserbausteine geeignete Oberjurakalke sowohl der lokalen als auch überregionalen Versorgung diene.

Für das im Eigentum des Beschwerdeführers befindliche Waldgst. Nr. x, bestehe eine äußerst gering einzustufende Windgefährdung. Mit der Auflage, dass die Forststraßen u.a. zum Waldgst. Nr. x, zu keinem Zeitpunkt unterbrochen werden dürfe sowie das Bestehen eines sanierten Traktorweges, sei der Zugang zu diesem Waldgrundstück gesichert.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Mai 2020 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Begutachtung durch Amtssachverständige sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

In der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

- Der Waldbestand seiner Waldparzelle Nr. x sei durch zusätzliche Rodungen an der nördlichen Grundgrenze mehr als gefährdet.
- Seine Parteistellung sei verletzt, weil er zum Lokalaugenschein des von der belangten Behörde beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen am 22. August 2019 nicht eingeladen worden sei.
- Die vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten Videos über Sturmschäden seien bei der Gutachtenserstellung nicht berücksichtigt worden.
- Nachweisbar sei, dass die einzig kompakte unbeschadete Waldfläche das für den Steinbruch vorgesehene Gebiet sei.
- Aufgrund der Widmung als Schutzwald bestehe kein höheres Interesse an der Rodung.
- Der ausgewiesene Schutzwald im Flächenwidmungsplan solle erhalten bleiben.
- Nach seinen dokumentierten Sturmschäden sei eine Entwurzelung von Ost nach West erfolgt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 9. Juni 2020, eingelangt am 16. Juni 2020, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten ein. Der beauftragte forstfachliche Amtssachverständige führte am 7. Oktober 2020 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 20. Oktober 2020 lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]

Gutachten

[…]

Handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Flächen um Waldflächen, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (S2, S3) zukommt?

Wie in Abbildung 9 ersichtlich und auch im Rahmen des Lokalaugenscheines festgestellt, kommen im Bereich der verfahrensrelevanten Flächen keine Rodungsflächen mit hoher Schutzwirkung S 3 (311) vor. Es wurde eine mittlere Schutzwirkung (S 2) bei der 1. und 2. Rodungsfläche festgestellt, welche in der Abbildung 9 rot umrandet dargestellt sind (T1 auf dem Grundstück x mit einer Fläche von 3.445 m² und Rodungsfläche T1 auf dem Grundstück x mit einem Ausmaß von 30.555 m). Die Wertziffer 2 begründet sich darin, dass bis auf maximal 1/4 der Fläche anstehender Fels und sonst eine geschlossene Bewuchsdecke, aber überwiegend seichtgründige Böden und keinen sichtbaren Anzeichen einer Verkarstung, jedoch bei gleichem geologischen Untergrund, vorherrschen.

Die restlichen vier Rodungsflächen, welche in Abbildung 9 grau und grün dargestellt sind, weisen keinen forstlichen Bewuchs auf und haben für das Grundstück von Herrn B. mit der

Grundstücksnummer x für einen Deckungsschutz mangels eines entsprechenden Bewuchses keine Relevanz.
Aufgrund dessen werden diese Rodungsflächen als nicht verfahrensrelevant beurteilt und daher für dieses Gutachten nicht weiter behandelt.

Besteht (noch) ein anderes besonderes öffentliches Interesse (z.B. mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung [W2, W3]), hohe Erholungswirkung [E3] ect.) im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen? Wenn ja, welche?
Aus forstfachlichen Sicht besteht, abgesehen von der beschriebenen mittleren Schutzwirkung (S 2) kein anderes besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen.

Wenn Frage 1 und/oder Frage 2 bejaht wird/werden, bitte gewichten Sie das öffentliche Interesse.
Bezüglich der mittleren Schutzwirkung der Frage 1 wird festgestellt, dass die Gemeinde x mit einem Bewaldungsanteil von 69,55 % ein über dem Bezirksdurchschnitt von Gmunden mit 55,73 % und über dem Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % Bewaldungsanteil aufweist, liegt. Laut WEP (Teilplan Gmunden) hat das Bewaldungsprozent der Gemeinde im Zeitraum von 1981 bis 2003 um 11,57 % zugenommen. Die Waldflächendynamik weist also eine positive Waldflächenbilanz auf.
Aus forstfachlicher Sicht ist auf Grund der überdurchschnittlichen Waldausstattung und dem im Ausmaß geringen Eingriff in Waldflächen mit mittlerer Schutzwirkung davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an einer längerfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung mit Fest- und/oder Lockergestein in dieser Region das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
Dies begründet sich darin, durch die Rodungen keine relevante Verringerung der Schutzwirkung und auf Grund der überdurchschnittlichen Waldausstattung keine maßgebliche Verringerung der Waldfunktionen gegeben sein werden.

Handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Flächen um Schutzwald im Sinne des § 21 Abs.1 oder 2 Forstgesetz 1975?
[...]
Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass es sich aus forstfachlicher Sicht nicht um Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes handelt.
Wie auch beim Lokalaugenschein festgestellt werden die im Sinne des § 21 Abs. 1 oder 2 Forstgesetz 1975 angeführten Kriterien einer Schutzwaldeigenschaft in den verfahrensrelevanten Bereichen der Grundstücke Nr. x (Grst. B.) und x (Grst. K.) nicht erfüllt. Die Hangneigung liegt unter 60% und eine Wiederbewaldung ist überwiegend ohne schwierigen Bedingungen möglich.

Handelt es sich beim Beschwerdeführer betreffend Gst. Nr. x, KG x, um einen Eigentümer nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen, sofern die Rodung innerhalb eines 40 m breiten Schutzstreifens stattfindet und zwischen der zu rodenden Fläche und dem benachbarten Wald keine mindestens 10 m breite unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche liegt (§ 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975)?
Der verfahrensgegenständliche Grenzverlauf der Grundstücke Nr. x (Grst. B.) und x (Grst. K.) beträgt ca. 120 m, wobei ein ca. 10 m breiter Schutzstreifen an der Grundgrenze B. und K. Ges. m.b.H. auf dem Grundstück Nr. x stehen bleibt. Im nördlichen Grenzbereich

dieses Grundstückes ist aktuell eine unbestockte Grundfläche im Bereich der Fütterung (Kahlfläche) mit mehr als 10 m Breite vorhanden und es entfällt somit die Deckungsschutzverpflichtung in diesem Bereich (siehe Abbildung 11, Abbildung 12 und Abbildung 13). Im südlichen Anschluss dieser Kahlfläche stockt ein Fichten-Buchen-Ahornbestand in der II Altersklasse. Die Hangneigung beträgt zwischen 20 und 60 %. Der relevante Deckungsschutz wird durch eine Forststraße mit einer Gesamtbreite von ca. 6 m durchquert.

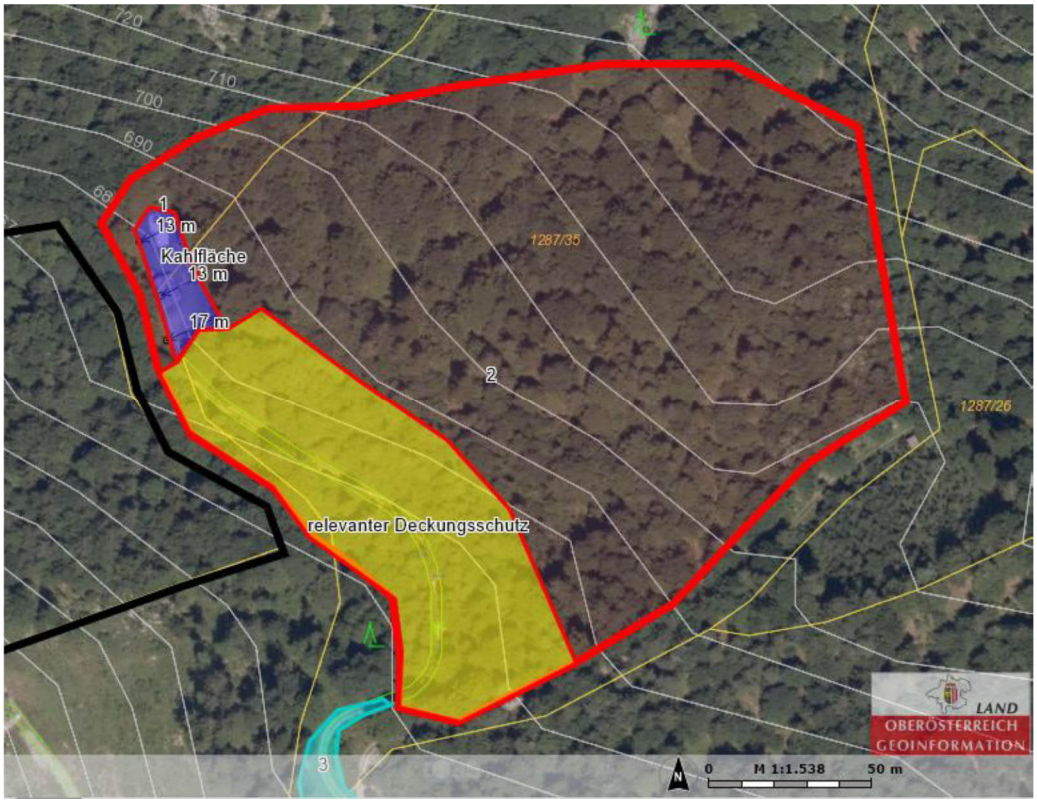

Abbildung 11: relevanter Deckungsschutz

[...]

Relevante Hinweise bezüglich einer offenbaren Windgefährdung durch die verfahrensgegenständlich vorgesehene Rodung in den an die Rodung angrenzenden Waldbestand des nachbarlichen Grundstückes Nr. x (Grst. B.) wurden demnach, abgesehen von den älteren vereinzelt aufgetretenen Windwürfen, nicht festgestellt. Dies ist damit begründet, dass die zur Rodung beantragte Fläche östlich des Grundstückes des Beschwerdeführers liegt und somit von der Hauptwindrichtung abgewandt ist. Die Hauptwindrichtung ist bereits im Gutachten vom Amtssachverständigen Herrn DI R. am 30.08.2019 mit der GZ: LFW-2016-289461/53-Ras Seite elf und zwölf beschrieben worden, worin die Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen (Windrosen) am Projektstandort zeigen, dass der Wind Sommer wie Winter hauptsächlich aus Westen kommt womit sich die Schlussfolgerung ableiten lässt, dass die hauptsächliche Windgefährdung durch Stürme aus Westwetterlagen zu erwarten sind.

Im deckungsschutzrelevanten Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers zur angemeldeten Rodungsfläche wurden insgesamt vier Windwurfbäume, welche in Richtung der Falllinie (südwestliche Exposition) entwurzelt wurden, festgestellt. Unterhalb dieses Bereiches wurde ein weiterer Windwurf festgestellt (Siehe Abbildung 14).

Aus forstfachlicher Sicht ist eine offenbare Windgefährdung, durch die in Mitteleuropa überwiegend Waldschäden verursachenden Westwetterlagen nicht gegeben. Die kleinlokalen Einzelwindwürfe sind jedoch nicht zu Gänze auszuschließen.

Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf das Nachbargrundstück des Beschwerdeführers (Gst. Nr. x, KG x). Wenn ja, welche und besteht dafür eine Walderhaltungsinteresse – in welchem Ausmaß und Gewicht?
[...]
Westlich an der beantragten Rodungsfläche schließt ein Fichten-Tannen-Buchenmischwald mit vereinzelten Ahorn in der IV Altersklasse von Herrn J B. an. Die Hangneigung wurde in diesem Bereich mit 20 bis 60 % gutachterlich festgestellt.
Entlang der bestehenden Forststraße hat sich im Bereich des dort befindlichen Waldbestandes eine natürliche Traufbildung bereits ausgeprägt.
Laut Gewinnungsbetriebsplan der K. Ges. m.b.H. wird die Abbaurichtung im Bereich der Rodungsflächen auf dem Grundstück Nr. x (Grst. K.) von Nordosten nach Südwesten durchgeführt. Dies hat zu Folge, dass zum Zeitpunkt der im Grenzbereich des nachbarlichen Waldes vorgesehenen Rodungen ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife liegendes Alter erreicht hat und somit eines Deckungsschutzes dann nicht bedarf, sofern die Fällungsabsicht mindestens sechs Monate zuvor angezeigt wird.

Wären aus fachlicher Sicht Auflagen, Befristungen oder Bedingungen notwendig, damit gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das Projekt hinaus nicht beeinträchtigt wird? Wenn ja, bitte formulieren Sie konkret diese Nebenbestimmungen.
Die bereits im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. März 2020, GZ: ForstR10-575-2020, BHGMForstR-2017-220206/19-AE geforderte Auflagen, Bedingungen und Fristen sind sehr ausführlich beschrieben und werden vom Gefertigten als ausreichend befunden.

Zusammenfassung:
Aus forstfachlicher Sicht kann aufgrund des Lokalaugenscheins, der Durchsicht der zu Verfügung gestellten Unterlagen und der Ergebnisse der Befunderhebung zusammenfassend festgehalten werden, dass der vorhandene Bestand auf dem Grundstück Nr. x der K. Ges. m.b.H. im Bereich des Gst. Nr. x von Herrn J. B. laut Gewinnungsbetriebsplan erst im letzten Abbauabschnitt gerodet werden soll und damit, auch ohne dem Vorliegen einer aktuellen offensichtlichen Windgefährdung durch die vorgesehenen und verfahrensgegenständlichen Rodung, ein entsprechender Deckungsschutz nicht mehr relevant sein wird."

I.5. Der Beschwerdeführer brachte mit Schriftsatz vom 24. November 2020, eingelangt am 25. November 2020, zusammengefasst Folgendes vor:

- Das 6.000 m^2 große Retentionsbecken sei nicht als solches bezeichnet und auch nicht erwähnt gewesen.
- Dem Amtssachverständigen sei nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, die vielfältigen Waldschäden im Umkreis des 2-ha-Rodungsgebietes aufzunehmen.

- Aufgrund der Stürme im Jahr 2018 seien enorme Wald- und Bodenschäden eingetreten.
- Ein Retentionsbecken im Bereich des Deckungsschutzes ergebe eine komplett andere Gefahrensituation.
- Dokumentationen über die Wirklichkeit dürften nicht durch Gutachten von Fachleuten von vornherein außer Kraft gesetzt werden. In den eingeholten Gutachten sei die Tatsache, dass Ende Oktober 2018 auf dem Gst. Nr. x mindestens 25 Bäume entwurzelt wurden, nicht berücksichtigt worden.
- Im Umfeld des Gst. Nr. x seien mehr als 150 Bäume aufgrund von Trockenheit, Stürmen und Borkenkäfer umgefallen. Das bedeute einen Waldverlust von 2,5 ha, weshalb für die zusätzliche Rodung keine Bewilligung genehmigt werden sollte.
- Die Ausformung eines Retentionsbeckens im Ausmaß von 6.000 m^2 sei im gegenständlichen Gelände mit vielen Sprengungen verbunden.
- Eine Rodung in größerem Ausmaß oberhalb des Gst. Nr. x bringe mehr Wasserzufluss bzw. -austritte.
- Für das Gst. Nr. x seien die Hauptgefahren Stürme aus Ost bzw. Nordost. Der Windschutz im Osten sei nicht mehr vorhanden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Dezember 2020 unter Beiziehung des forstfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) eine mündliche Verhandlung durch.

Es waren alle Parteien anwesend und sie konnten jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der forstfachliche Amtssachverständige wies nach Zusammenfassung seines Gutachtens vom 20. Oktober 2020 darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schäden im Jahr 2018 (25 größere Bäume) von kleinräumigen Gewitterstürmen stammen könnten. Jedoch seien diese aber nicht als offenbare Windgefährdung zu werten. Es sei auch von keiner Bestandsgefährdung auszugehen. Beim Lokalaugenschein am 7. Oktober 2020 seien vier Windwurfbäume gefunden worden.

Weiters würde, wenn der Waldbestand älter als 90 Jahre ist, keine Deckungsschutzverpflichtung mehr bestehen, sofern die Fällungsabsicht mindestens sechs Monate zuvor angezeigt wird.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Konsenswerberin beantragte am 22. Februar 2017, mit Ergänzung vom 11. Jänner 2018 u.a. die befristete Rodungsbewilligung für die Erweiterung der bestehenden Abbaustätte x sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bergbaustraße auf Teilflächen der Waldgrundstücke Nr. x und Nr. x, jeweils KG x, in den Ausmaßen von 4.735 m^2 und 30.815 m^2.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Gst. Nr. x, KG x, welches direkt an das Gst. Nr. x, KG x, angrenzt. Es ist mit einem überwiegend voll bestockten Fichten-Tannen-Buchenmischwald mit Ahorn-Beimischung bewaldet.

Auf den Rodungsteilflächen auf den Gst. Nr. x (T1-3.445 m^2) und Nr. x (30.555 m^2) stockt ein Altholz aus Fichte, Tanne und Buche mit vereinzelt Lärche mit einem Bestandesalter der IV Altersklasse, ausgenommen der Bestand im südlichen Bereich der Rodungsfläche nahe der Forststraße, das ein jüngeres Bestandesalter aufweist. Die Baumartenzusammensetzung entspricht hier der natürlichen Waldgesellschaft. Es handelt sich um einen überwiegend seichtgründigen, teilweise felsigen Standort. Diese Rodungsflächen sind süd-westlich exponiert. Die Hangneigung beträgt zwischen 20 % und 60 %.

Die Rodungsteilflächen im Ausmaß von 1.290 m^2 und 3.445 m^2 auf den Gst. Nr. x (T2) und Nr. x (T1) sind unbestockt. Die Hangneigung beträgt ca. 30 %.

Die weiteren Rodungsflächen weisen keinen forstlichen Bewuchs auf.

Entsprechend dem Waldentwicklungsplan Stand 2004 und wie beim Lokal-augenschein festgestellt, kommen im Bereich der verfahrensrelevanten Flächen keine Rodungsflächen mit hoher Schutzwirkung (S 3) vor. Es wurde eine mittlere Schutzwirkung (S 2) auf T1 des Gst. Nr. x (3.445 m^2) und auf T1 des Gst. Nr. x (30.555 m^2) festgestellt. Die Wertziffer 2 begründet sich darin, dass bis auf maximal 1/4 der Fläche anstehender Fels und sonst eine geschlossene Bewuchsdecke, aber überwiegend seichtgründige Böden und keine sichtbaren Anzeichen einer Verkarstung, jedoch bei gleichem geologischen Untergrund, vorherrschen. Darüber hinaus besteht kein anderes besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen.

Die Gemeinde x weist einen Bewaldungsanteil von 69,55 % auf. Dieser Anteil liegt über dem Bezirksdurchschnitt von Gmunden mit 55,73 % und über dem Gesamtbewaldungsprozent von Oberösterreich, der 41,6 % beträgt. Das Bewaldungsprozent der Gemeinde hat im Zeitraum von 1981 bis 2003 um 11,57 % zugenommen. Die Waldflächendynamik weist eine positive Waldflächen-bilanz auf.

Durch die Rodung erfolgt keine relevante Verringerung der Schutzwirkung und ist keine maßgebliche Verringerung der Waldfunktion gegeben.
Es besteht keine Schutzwaldeigenschaft, weil die Hangneigung unter 60 % liegt und eine Wiederbewaldung überwiegend ohne schwierigen Bedingungen möglich ist.

Im nördlichen Grenzbereich des Grundstückes des Beschwerdeführers ist aktuell eine unbestockte Grundfläche im Bereich der Fütterung (Kahlfläche) mit mehr als 10 m Breite vorhanden.
Im südlichen Anschluss an die Kahlfläche stockt ein Fichten-Buchen-Ahornbestand in der II Altersklasse. Die Hangneigung beträgt zwischen 20 % und 60 %. Der relevante Deckungsschutz wird durch eine Fortstraße mit einer Gesamtbreite von ca. 6 m durchquert.

Der Wind kommt Sommer wie Winter hauptsächlich aus Westen, daher ist die hauptsächliche Windgefährdung durch Stürme aus Westwetterlagen zu erwarten.
Im deckungsschutzrelevanten Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers wurden insgesamt vier Windwurfbäume, welche in Richtung der Falllinie (südwestliche Exposition) entwurzelt wurden, sowie unterhalb dieses Bereiches ein weiterer Windwurf auf einer Fläche von insgesamt 2,9 ha festgestellt.
Eine offenbare Windgefährdung, durch die in Mitteleuropa überwiegend Waldschäden verursachenden Westwetterlagen, ist nicht gegeben. Kleinlokale Einzelwürfe sind nicht auszuschließen. Es ist von keiner Bestandsgefährdung auszugehen. Kleinräumige Gewitterstürme sind nicht als offenbare Windgefährdung zu werten.

Nach dem Gewinnungsbetriebsplan erfolgt der Abbau von Nordosten in Richtung Süden. In etwa 25 Jahren wird der geringste Abstand zum Grundstück des Beschwerdeführers bestehen.

Die weiteren vier gegenständlichen Rodungsteilflächen weisen keinen forstlichen Bewuchs auf und haben für das Grundstück des Beschwerdeführers mangels eines entsprechenden Bewuchses keine Relevanz hinsichtlich des Deckungsschutzes.
Die Abbauplanung sieht für den Endzustand der Erweiterungsfläche eine abflusslose Geländehohlform mit einer um etwa 8 bis 10 m tiefer als das angrenzende Urgelände liegenden Endsohle vor. In dieser Geländehohlform werden sich gegebenenfalls Oberflächenwässer sammeln können, weshalb dies eine Retentionsmöglichkeit darstellen kann. Es ist aber in der Planung kein Retentionsbecken vorgesehen. Die Distanz zwischen dieser Geländehohlform und der Grundstücksgrenze der Waldparzelle des Beschwerdeführers beträgt mehr als 10 m.

Der am 7. Oktober 2020 vom ASV durchgeführte Lokalaugenschein dauerte sechs halbe Stunden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Jänner 2019, GZ: EnRo20-1701/29-2018/AI/TR, bestätigt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 26. November 2019, GZ: LVwG-851149/53/Wg, wurde die mineralrohstoffrechtliche Bewilligung erteilt.

II.3. Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins - vom ASV erstellte Gutachten vom 20. Oktober 2020 als auch seine fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2020 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar. Zudem decken sich die gutachtlichen Feststellungen mit jenen des im Verfahren LVwG-851149 beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen.
Der Beschwerdeführer trat diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher das eingeholte forstfachliche Gutachten sowie die Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde.

Hinsichtlich des Einwandes des Beschwerdeführers, dass die Errichtung eines Retentionsbeckens vorgesehen sei, ist festzuhalten, dass das gegenständliche Projekt dies nicht vorsieht, sondern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sich durch den Abbau eine abflusslose Geländehohlform bildet.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass der ASV aus Zeitmangel die vielfältigen Waldschäden nicht aufgenommen habe, so ist dazu auszuführen, dass der ASV mäanderweise das Grundstück des Beschwerdeführers abgegangen ist und Schäden, die von kleinräumigen Gewitterstürmen stammen können, festgestellt hat. Der Lokalaugenschein dauerte sechs halbe Stunden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendendes Recht:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung, Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.
(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.
(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die

Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.
[…]

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
[…]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.
(5) Im Rodungsverfahren sind
1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.
(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.
[…]“

III.2. Nach § 19 Abs. 4 ForstG sind Parteien im Rodungsverfahren u.a. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte, der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze weniger als 40 m beträgt.
Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer als Eigentümer des an das Gst. Nr. x, KG x, angrenzendes Waldgrundstück Nr. x, KG x, Parteistellung hat.
Hingegen sind die Kriterien gemäß § 19 Abs. 4 ForstG betreffend das Rodungsverfahren auf Gst. Nr. x, KG x, nicht gegeben, weshalb der Beschwerdeführer in diesem Rodungsverfahren keine Parteistellung besitzt. Die

Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war somit als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zu trifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 24.7.2013, 2011/10/0196; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0063).

Diese wesentliche Indizwirkung des Waldentwicklungsplans als einem grobflächigen Planungsinstrument entbindet die Behörde allerdings nicht von ihrer Verpflichtung, die Frage des Walderhaltungsinteresses iSd § 17 Abs. 2 ForstG anhand eines Gutachtens eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilen (vgl. VwGH 16.6.2011, 2009/10/0183).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Walderhaltungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsflächen erfolgte durch einen forstfachlichen Amtssachverständigen. Es besteht eine mittlere Schutzwirkung (S 2) auf T1 des Gst. Nr. x (3.445 m²) und auf T1 des Gst. Nr. x (30.555 m^2).

Aufgrund des überdurchschnittlichen Bewaldungsanteils in der Gemeinde x (69,55 %) im Vergleich zu jenem des Bezirkes Gmunden (55,73 %) und zu Oberösterreich (41,6 %) sowie des Vorliegens einer positiven Waldflächenbilanz (11,57%) erfolgt durch die Rodung keine relevante Verringerung der Schutzwirkung und ist keine maßgebliche Verringerung der Waldfunktion gegeben. Es besteht zudem keine Schutzwaldeigenschaft, weil die Hangneigung unter 60 % liegt und eine Wiederbewaldung überwiegend ohne schwierigen Bedingungen möglich ist.

III.4. Festzuhalten ist auch, dass im Rodungsverfahren nur die Auswirkungen, die sich aus der Rodung selbst ergeben, zu berücksichtigen sind; die Gefahren, Nachteile und Einwirkungen (Immissionen) des auf der Rodungsfläche geplanten Projekts auf den umgebenden Wald sind nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens (VwGH 21.3.2013, 2011/10/0140).

Es ist daher auch nicht Gegenstand dieses Rodungsverfahrens, dass durch den Abbau eine abflusslose Geländehohlform mit einer um etwa 8 bis 10 m tiefer als das angrenzende Urgelände liegenden Endsohle entstehen wird.

III.5. Wie sich aus § 17 Abs. 2 Forstgesetz ergibt, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht; der Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Rodung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu einer Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rodung und dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung kommt es nur mehr dann, wenn eine Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 nicht in Betracht kommt (vgl. VwGH 31.3.2009, 2006/10/0071).

Aufgrund der ausgewiesenen und vom ASV bestätigten Bewertung der Schutzwirkung mit „2“ besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Die Konsenswerberin brachte als öffentliche Interessen des Vorhabens, die auch vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, in der Verhandlung am 3. Oktober 2017 bestätigt wurden, vor:

- Der abzubauende Rohstoff dient der lokalen und überregionalen Versorgung. Im W.-gebiet bzw. im I.-tal sind keine aktiven Abbaubetriebe auf gebankte bis massige und als Wasserbausteine geeignete Oberjurakalke vorhanden.
- Es besteht im W.-gebiet trotz weiter Verbreitung mineralischer Rohstoffe keine hohe Verfügbarkeit an bauwürdigen und genehmigungsfreien Fest- und/oder Lockergesteinslagerstätten.
- Die Erweiterung einer bestehenden Rohstoffentnahmestelle ist gegenüber einem Neuaufschluss im Sinne des Österreichischen Rohstoffplanes bzw. der überörtlichen Raumplanung zu bevorzugen.
- Das Erweiterungsvorhaben sichere langfristig Arbeitsplätze und trägt zur regionalen Wertschöpfung bei.

Das abgebaute Gestein (Oberjurakalk) ist besonders für Wasserbausteine geeignet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Jänner 2019, GZ: EnRo20-1701/29-2018/AI/TR, bestätigt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 26. November 2019, GZ: LVwG-851149/53/Wg, wurde die mineralrohstoffrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Wie bereits oben festgehalten ist durch die Rodung keine relevante Verringerung der Schutzwirkung und auch keine maßgebliche Verringerung der Waldfunktion gegeben. Zudem werden die betroffenen Rodungsflächen aufgrund der Befristung langfristig wieder in Bestand genommen.

Insgesamt betrachtet ist daher festzustellen, dass das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Rodungsflächen als Wald überwiegt.

III.6. Da im nördlichen Grenzbereich des Grundstückes des Beschwerdeführers aktuell eine unbestockte Grundfläche im Bereich der Fütterung (Kahlfläche) mit mehr als 10 m Breite vorhanden ist, besteht keine Deckungsschutzverpflichtung.

Die Deckungsschutzverpflichtung der Konsenswerberin entfällt, wenn die Obergrenze um 30 Jahre der Hiebsreife (60) Jahre überschritten wird. Wenn der Waldbestand des Beschwerdeführers älter als 90 Jahre ist, besteht keine Deckungsschutzverpflichtung, sofern die Fällungsabsicht mindestens sechs Monate zuvor angezeigt wird. Nach dem Gewinnungsbetriebsplan erfolgt der Abbau von Nordosten in Richtung Süden. In etwa 25 Jahren wird der geringste Abstand zum Grundstück des Beschwerdeführers bestehen.

Die weiteren Rodungsflächen weisen keinen forstlichen Bewuchs auf und haben für das Grundstück des Beschwerdeführers für einen Deckungsschutz mangels eines entsprechenden Bewuchses keine Relevanz.
Es bedarf daher diesbezüglich keiner weiteren Auflagen.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind die §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 eingehoben werden. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro.

Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 7. Oktober 2020 einen Lokalaugenschein durch, der sechs halbe Stunde dauerte, weshalb von der

Konsenswerberin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro zu bezahlen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer